



Presseinformation

zur 7. Sitzung des Bauausschusses
am 02.06.2016

TOP 2.2

Radfahrstreifen an Kreisstraßen; Anfrage in der Sitzung des Bauausschusses vom 11.06.2015

Sachverhalt:

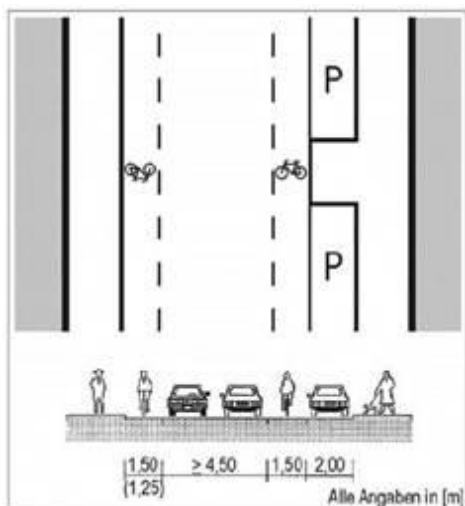
In der Sitzung des Bauausschusses vom 11.06.2015 stellte Frau Kreisrätin Deffner die Anfrage zu prüfen, ob in der FÜ 15 in Roßtal (Bahnhofstr. / Pelzleinstr.) die Möglichkeit besteht, einen Radfahrstreifen auf der Kreisstraße zu markieren. Nachdem dieser Vorschlag breite Unterstützung fand, wurde die Verwaltung von Herrn Landrat beauftragt, die Möglichkeit der Markierung von Fahrradstreifen auch auf alle anderen innerörtlichen Kreisstraßen zu prüfen. Derartige Fahrradschutzstreifen stellen auch nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) einen wertvollen Beitrag zur Fahrradfreundlichkeit dar, der Landkreis ist hier aktuell bereits zur Zertifizierung vorgeschlagen.

Der Einsatz von Radfahrerschutzstreifen wird in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) sowie in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) erläutert.

Demnach gelten die Schutzstreifen als Teil der Fahrbahn welcher von Pkw nur überfahren werden dürfen, sofern eine Gefährdung der Radfahrer ausgeschlossen werden kann. Schutzstreifen werden nicht gesondert beschildert.

Sie sollen eine Breite von 1,5m aufweisen (mindestens jedoch 1,25m), die verbliebene Fahrbahnbreite sollte mindestens 4,5m betragen, bei erhöhten Verkehr besser 5m. Demnach wird für das Anlegen von Schutzstreifen eine Fahrbahnbreite von mindestens 7m, besser 7,5 m benötigt. Eine geringere Fahrbahnrestbreite sollte auf Kreisstraßen wegen der dortigen Verkehrsbelastung jedoch keinesfalls in Kauf genommen werden. Darüber hinaus ist das Parken auf dem Schutzstreifen nicht gestattet. Deshalb wären Parkbuchten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Ein Regelquerschnitt sieht wie folgt aus:



Die Überprüfung der Kreisstraßen hat ergeben, dass die hierzu erforderliche Breite im Bestand nur in den Ortsdurchfahrten an der FÜ 15 in Roßtal (nur Pelzleinstraße) sowie an der FÜ 17 in Langenzenn (Nürnberger Straße zwischen Denkmalplatz und Raindorfer Weg) vorhanden sind.

Problematisch ist, dass die Breiten im Verlauf der beiden Ortsdurchfahrten variieren. In Roßtal könnte daher der Schutzstreifen voraussichtlich nicht bis zum westlichen Ortsausgang (Richtung Buttendorf) durchmarkiert werden. Es gibt auch viele Zufahrten bei denen der Schutzstreifen unterbrochen werden muss. Ein weiteres Problem stellt auch die Parkplatzsituation dort dar, da die Schutzstreifen hierfür nicht mehr zur Verfügung stünden. Der Wegfall von Parkmöglichkeiten stößt verständlicherweise meist nicht auf die Zustimmung der dortigen Anlieger und liegt oftmals auch nicht im Interesse der jeweiligen Gemeinden.

Die Verwaltung wird daher zeitnah mit den beiden Gemeinden die Möglichkeit der Markierung durch den Landkreis und der Umgestaltung der Parkflächen besprechen. Die Planung ist zusätzlich mit der Verkehrsbehörde hinsichtlich der Verkehrssicherheit abzustimmen.

Sofern bezüglich der zukünftigen Parkplatzsituation Einvernehmen erzielt werden kann, können die erforderlichen Markierungsarbeiten im Rahmen des Unterhalts noch in diesem Jahr angegangen werden. Über die Ergebnisse dieser Bestrebungen wird die Verwaltung erneut berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis.